

Normgeber: Ministerium für Inneres und Sport
Aktenzeichen: 23/21/41-01402
Erlassdatum: 04.05.2016
Fassung vom: 04.05.2016
Gültig ab: 05.07.2016
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2051
Fundstelle: MBl. LSA. 2016, 382

Übermittlung von Informationen zwischen der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Rechtsgrundlagen der Übermittlung
3. Informations- und Meldewege
 - 3.1 Übermittlung von Informationen der Polizei an den Verfassungsschutz
 - 3.2 Übermittlung von Informationen des Verfassungsschutzes an die Polizei und Staatsanwaltschaften
 - 3.2.1 Personenbezogene Daten
 - 3.2.2 Lageerkenntnisse
 - 3.3 Meldewege
4. Protokollierung der Übermittlung
5. Inkrafttreten

—
2051

Übermittlung von Informationen zwischen der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei

RdErl. des MI vom 4. 5. 2016 - 23/21/41-01402

- Im Einvernehmen mit dem MJ -

Fundstelle: MBl. LSA 2016, S. 382

1. Allgemeines

Die Aufgabengebiete von Polizei und Verfassungsschutz weisen insbesondere im Zusammenhang mit Staatsschutzdelikten Berührungspunkte auf, so dass in vielen Fällen eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörde zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dabei ist das informationelle Trennungsprinzip zu beachten. Verfassungsschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) das Ministerium für Inneres und Sport. Es unterhält für diese Aufgabe eine besondere, von der für die Fachaufsicht über die Polizei verantwortliche Abteilung, abgegrenzte Organisationseinheit¹.

2. Rechtsgrundlagen der Übermittlung

Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten sind insbesondere § 474 Abs. 2 Satz 2 StPO sowie die §§ 16 bis 23a VerfSchG-LSA.

3. Informations- und Meldewege

3.1 Übermittlung von Informationen der Polizei an den Verfassungsschutz

Nach § 17 Abs. 1 VerfSchG-LSA ist die Polizei bei gewalttätigem Extremismus, Terrorismus oder Spionageverdacht verpflichtet, von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihr bekannt gewordenen Tatsachen zu unterrichten. Darüber hinaus übermittelt die Polizei nach § 17 Abs. 2 VerfSchG-LSA von sich aus der Verfassungsschutzbehörde auch alle anderen ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

Auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde übermittelt die Polizei nach § 17 Abs. 3 VerfSchG-LSA die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

3.2 Übermittlung von Informationen des Verfassungsschutzes an die Polizei und Staatsanwaltschaften

3.2.1 Personenbezogene Daten

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 7 Abs. 3 VerfSchG-LSA erhoben worden sind, nur nach § 18 Abs. 1 VerfSchG-LSA unter Berücksichtigung der Maßgabe des BVerfG-Urteils vom 24.4.2013 (1 BvR - 1215/07) übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

- a) Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung (§ 16 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 6 VerfSchG-LSA),
- b) Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
- c) Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
- d) Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Die Übermittlung von Informationen von der Verfassungsschutzbehörde an die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes (§ 19 VerfSchG-LSA) bleibt hiervon unberührt. Gemäß § 19 Abs. 1 VerfSchG-LSA übermittelt die Verfassungsschutzbehörde den zuständigen Staatsanwaltschaften und der zuständigen Polizeibehörde von sich aus die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatschutzdelikten erforderlich ist. Liegen der Verfassungsschutzbehörde in diesen Fällen Informationen vor, die die Annahme begründen, dass eine Straftat im Sinne von § 19 Abs. 2 VerfSchG-LSA bevorsteht, so wird das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt (LKA) unverzüglich informiert.

3.2.2 Lageerkenntnisse

Lageerkenntnisse und -hinweise zu Versammlungen oder Veranstaltungen, die nicht vom Versammlungsrecht erfasst werden, insbesondere mit rechts- oder linksextremistischem Hintergrund, und in deren Rahmen die Begehung von Delikten nach § 19 Abs. 2 VerfSchG-LSA zu befürchten ist, werden von der Verfassungsschutzbehörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Quellenschutzes an das Lagezentrum des Ministeriums für Inneres und Sport (LZ MI) und von diesem unverzüglich an die zuständige Polizeidirektion oder – im Einzelfall – unmittelbar an die zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet.

3.3 Meldewege

Übermittelt die Polizei Erkenntnisse im Sinne von § 17 Abs. 2 VerfSchG-LSA an die Verfassungsschutzbehörde, sind das LKA und die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten. Das LKA informiert seinerseits unverzüglich die Staatsanwaltschaft, wenn die Erkenntnisse im Rahmen eines eigenen Ermittlungsverfahrens gewonnen worden sind.

Zu Ermittlungen, die vom LKA geführt werden, richtet dieses die Ersuchen im Sinne des § 19 Abs. 3 VerfSchG-LSA unmittelbar an die Verfassungsschutzbehörde. Sofern nicht das LKA selbst ermittlungsführende Stelle ist, richten die für die Bearbeitung von Politisch motivierter Kriminalität zuständigen Fachkommissariate der Polizeidirektionen ihre Ersuchen über das LKA an die Verfassungsschutzbehörde. Im Rahmen von Sofortlagen können die mit der Bearbeitung von Politisch motivierter Kriminalität

betrauten Fachkommissariate oder Organisationseinheiten der örtlichen Polizeidienststellen ihre Ersuchen im Sinne von § 19 Abs. 3 VerfSchG-LSA unmittelbar an die Verfassungsschutzbehörde richten. Das LKA ist unverzüglich auf dem Dienstweg darüber zu informieren.

Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zu Meldepflichten enthalten (Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) und Erstattung von Verlaufsberichten, RdErl. des MI vom 17. 9. 2014 – 23/21/22/24/25-02041 n. v.; Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMd), RdVfg des LKA vom 26. 3. 2014 – DirB 2.1-12331/KPMd-RL n. v.; Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK), RdVfg des LKA vom 22. 12. 2015 – 51.1-12331/VS-NfD n.v.; Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden und Polizei bei versamlungs- und gefahrenabwehrrechtlich relevanten Veranstaltungen, RdErl. des MI vom 14. 6. 1999 – 21.1-12206-5 n. v., in den jeweils geltenden Fassungen), bleiben unberührt.

4. Protokollierung der Übermittlung

Sofern zwischen der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei personenbezogene Daten übermittelt werden, ist darüber ein Nachweis zu führen, aus dem der Tag sowie der wesentliche Inhalt der Übermittlung ersichtlich wird (§ 26 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA). Dabei sind die personenbezogenen Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Übermittlung in jedem Fall aktenkundig zu machen.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Landesdienststellen der Polizei

Fußnoten

- 1) Abteilung 4 des Ministeriums für Inneres und Sport